



Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rodgau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a) nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b) nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a)
je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen 22 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 160,-- €

in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 22 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 80,-- €

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 50,-- €

in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 25,-- €

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

in Spielhallen 60 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 270,-- €

in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 60 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 540,-- €

4. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) in Spielhallen 65,-- €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 40,-- €

- (2) Die Steuer beträgt zu § 2 b)
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 40,--€
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
1. im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Spielapparaten
 2. im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume
- unverzüglich der Stadt Rodgau mitzuteilen. Die Übermittlung hat in geeigneter digitaler Form zu erfolgen.
- (2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen Steuern hinterzieht wird mit Strafen im Sinne der §§ 370 ff. der Abgabenordnung oder Bußgeld nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes belegt.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Rodgau betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rodgau ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerktausdrucke zu verlangen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits angemeldeten Spielapparate gelten als angemeldet im Sinne des § 6 Absatz 1.

§ 11

Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter „<https://www.rodgau.de/de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/>“ entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau vom 10.12.2012 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister